
S 4 RJ 438/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 438/02
Datum	19.10.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 R 137/05 ER
Datum	21.06.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Vollstreckung aus dem Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 19.10.2004 Az.: [S 4 RJ 438/02](#) wird bis zur Erledigung des Rechtsstreits in der Berufungsinstanz ausgesetzt ([Â§ 199 Abs.2 Satz 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Das Sozialgericht Würzburg (SG) hat mit Urteil vom 19.10.2004 die Beklagte verpflichtet, der Klägerin ab Antragstellung eine Witwenrente gemäß [Â§ 243 SGB VI](#) zu gewähren. Das SG stützt seine Entscheidung in erster Linie darauf, dass es sich bei dem Unterhaltsverzicht der Klägerin um eine lediglich deklaratorische Erklärung gehandelt habe, weil der verstorbene frühere Ehemann zu keiner Zeit unterhaltspflichtig gewesen sei.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil am 04.01.2005 Berufung eingelegt, zu deren Begründung sie auf ihre abweichende Beurteilung der Unterhaltspflicht des verstorbenen Versicherten und früheren Ehemannes der Klägerin verweist.

Mit der Berufungseinlegung beantragt die Beklagte auch, die Vollstreckung aus dem angefochtenen Urteil auszusetzen. Das Urteil sei wegen der unzutreffenden Beurteilung des Unterhaltsverzichts der KlÄxgerin fehlerhaft. Eine eventuelle RÄ¼ckforderung Ä¼berzahlter Leistungen sei nicht erfolgversprechend.

Nach [Ä§ 154 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) bewirkt die Berufung eines VersicherungstrÄxgers Aufschub, soweit es sich um BetrÄxge handelt, die fÄ¼r die Zeit vor Erlass des angefochtenen Urteils nachgezahlt werden sollen. Keine aufschiebende Wirkung tritt dagegen kraft Gesetzes fÄ¼r die Zeit nach Erlass des Urteils ein, wenn ein VersicherungstrÄxger verurteilt wurde, dem KlÄxger eine Rente zu zahlen. Der VersicherungstrÄxger ist daher verpflichtet, die sog. "Urteilsrente" einzuweisen, die der KlÄxger aber wieder zu erstatten hat, wenn das Urteil des Erstgerichts auf die Berufung hin oder in einem eventuellen Revisionsverfahren aufgehoben wird.

Auf Antrag oder von Amts wegen kann jedoch der Vorsitzende des fÄ¼r die Berufung zustÄndigen Senats des Landessozialgerichts gemÄxÄ§ [Ä§ 199 Abs 2 SGG](#) durch einstweilige Anordnung die Vollstreckung aus dem Urteil aussetzen â□□ soweit die Berufung gemÄxÄ§ [Ä§ 154 Abs 2 SGG](#) keine aufschiebende Wirkung hat. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) soll eine Aussetzung allerdings nur dann erfolgen, wenn das Rechtsmittel offensichtlich Aussicht auf Erfolg hat ([BSG 12, 138](#); 33, 118, 121). Nach der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung ist der Auffassung des BSG nicht uneingeschrÄnkt zu folgen und eine Aussetzung der Vollstreckung auch dann anzuordnen, wenn es nur Ä¼berwiegend wahrscheinlich ist, dass der LeistungstrÄxger mit seinem Rechtsmittel jedenfalls in wesentlichem Umfang Erfolg haben wird (s. Niesel, der Sozialgerichtsprozess, 4. Aufl, Rdnr 400; Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage, Ä§ 199, Rdnrn 8 und 8a mwN). Zu berÄ¼cksichtigen ist auch, ob in der Zwischenzeit geleistete BetrÄxge nach Aufhebung des Urteils dann eingetrieben werden kÄ¶nnen. Das Interesse des LeistungstrÄxgers an der RÄ¼ckerstattung der Leistung ist umso hÄ¶her zu bewerten, je grÄ¶Äer die Erfolgsaussichten der Berufung des LeistungstrÄxgers einzuschÄtzen sind. Dabei ist aber auch zu berÄ¼cksichtigen, dass insbesondere dann, wenn in absehbarer Zeit ein Anspruch auf Altersrente entsteht, der VersicherungstrÄxger nach [Ä§ 51 Abs 2 SGB I](#) aufrechnen kann bzw. sonst nach [Ä§ 52 SGB I](#) eventuell einen anderen LeistungstrÄxger mit der Verrechnung beauftragen kann.

Vorliegend lÄxsst sich die Erfolgsaussicht der Berufung nur schwer beurteilen, da vom Senat noch weitere Ermittlungen zur AufklÄrung des Sachverhalts in medizinischer und tatsÄchlicher Hinsicht durchzufÄ¼hren sind. So ist noch zu klÄren, ob die KlÄxgerin bereits ab Antragstellung erwerbsgemindert bzw. berufs unfÄhig war. Zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das SG im Oktober 2004 lagen allerdings unstrittig eine befristete volle Erwerbsminderung und eine unbefristete teilweise Erwerbsminderung der KlÄxgerin vor. Vor allem ist aber noch eine weitere SachaufklÄrung wegen des Unterhaltsverzichts der KlÄxgerin auch fÄ¼r den Fall des Notbedarfs erforderlich. So sind noch die Akten des Landgerichts A. zu dem Ehescheidungsverfahren aus dem Jahre 1975 beizuziehen und Ermittlungen bezÄ¼glich UnterhaltsfÄhigkeit des verstorbenen Versicherten und

früheren Ehemannes der Klägerin sowie der Unterhaltsbedürftigkeit der Klägerin durchzuführen. Die gebotene kursorische Beurteilung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfes der Beklagten schließt einen zumindest teilweisen Erfolg der Berufung nicht aus. Somit ist auch das Interesse des Leistungsträgers an der Rückerstattung zu berücksichtigen. Bei einer möglicherweise erfolgreichen Berufung des Leistungsträgers ist auch zu beachten, dass die Klägerin, wenn sie ohne die vom SG zugesprochene Leistung sozialhilfeberechtigt ist, durch die Ablehnung der Aussetzung unter Umständen schlechter gestellt wird. Sie muss nämlich die zugesprochene Leistung ("Urteilsrente") grundsätzlich erstatten und evtl. kann eine Verrechnung bei der eigenen Rente erfolgen, wenn das Urteil des SG aufgehoben wird. Andererseits besteht ein Anspruch auf rückwirkende Gewährung von Sozialhilfe nicht, dagegen muss die LVA die Rente für die Vergangenheit nachzahlen, wenn ihre Berufung erfolglos ist. Es sind dann nur Erstattungsansprüche des Sozialhilfeträgers zu berücksichtigen.

Unter diesen Umständen sind unter Abwägung einerseits des Interesses der Klägerin an der Vollstreckung des Urteils und andererseits des Interesses der Beklagten daran, vor endgültiger Klarstellung der Rechtslage nicht leisten zu müssen, die Voraussetzungen für die Anordnung der Aussetzung der Vollstreckung gegeben.

Die Entscheidung über die Kosten (siehe BayLSG NZS 97, 96) beruht auf der Erwägung, dass der Antrag der Beklagten erfolgreich ist.

Dieser Beschluss ist gemäß [Â§ 177 SGG](#) unanfechtbar, er kann jederzeit aufgehoben werden ([Â§ 199 Abs 2 Satz 3 SGG](#)).

Der Vorsitzende des 20. Senats

Erstellt am: 30.09.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024